

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 88 /2022

Kreiswahl 2023

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl im Wahlgebiet
Kreis Steinburg**

Als Wahltag für die Wahl der Gemeinde- und Kreisvertretungen hat die Landesregierung

Sonntag, den 14. Mai 2023

bestimmt.

Für die **Kreiswahl** ist das Wahlgebiet Kreis Steinburg in 23 Wahlkreise eingeteilt (s. Bekanntmachungshinweis in der Norddeutschen Rundschau am 20.05.2022 und Bekanntmachung 67/2022 im Internet des Kreises unter www.steinburg.de).

Aufgrund des § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung fordere ich hiermit zur

**Einreichung von Wahlvorschlägen bis spätestens
Montag, den 20. März 2023, 18.00 Uhr,**

bei der Kreiswahlleiterin für das Wahlgebiet Kreis Steinburg in Itzehoe auf. Die Wahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin, Kreishaus, Viktoriastr. 16 – 18 (Postanschrift) in 25524 Itzehoe, im Original einzureichen; eine elektronische Übersendung ist nicht möglich. Ich weise darauf hin, dass die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen sind, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Eine persönliche Abgabe ist nach Terminabsprache (Tel. 04821/69234) in 25524 Itzehoe, Bahnhofstr. 9, Zimmer 1 oder 5 möglich.

1. Anzahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen

In den 23 Wahlkreisen ist durch Mehrheitswahl jeweils eine unmittelbare Vertreterin bzw. ein unmittelbarer Vertreter zu wählen; außerdem sind im Wahlgebiet Kreis Steinburg durch Verhältniswahl 22 Listenvertreterinnen und Listenvertreter zu wählen.

2. Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter können von politischen Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigten, Listenwahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes Kreis Steinburg nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind (also 23), und nur **einen** Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt.

Innerhalb des Wahlgebietes Kreis Steinburg kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebietes auf mehreren unmittelbaren Wahlvorschlägen oder auf mehreren Listenwahlvorschlägen benannt sind, können nicht zu-

gelassen werden. Unberührt bleibt hiervon die Kandidatur bei einer Gemeindewahl im Wahlgebiet.

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig; weder politische Parteien noch Wählergruppen oder politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

3. Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber

Als Bewerberin oder Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer

1. wählbar ist. Wählbar sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger - (§ 6 Abs. 1, § 3 Abs. 1 GWG),
2. in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung (vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung) hierzu gewählt worden ist (§ 20 Abs. 3 GWG) und
3. ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht Wahlleiter/in oder stellvertretende Wahlleiter/in sein und nicht als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer im Wahlausschuss oder Mitglied eines Wahlvorstandes fungieren dürfen.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge ergeben sich aus den §§ 20 und 21 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und den §§ 23 bis 25 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung. Die Wahlvorschläge sollen nach den amtlichen Mustern (Anlagen 8 und 9 Gemeinde- und Kreiswahlordnung) eingereicht werden.

Ein unmittelbarer Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 23 GWG enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
2. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Kreiswahlleiterin einen Zusatz verlangen.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zur Zulassung der Wahlvorschläge gegenüber der Kreiswahlleiterin nach, dass für sie oder ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und bei der Herstellung der Stimmzettel anstelle ihrer oder seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 31 Abs. 1 GWG).

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 GWG) enthalten. Auf dem Listenwahlvorschlag sind die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Fehlt diese Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen (§ 23 Abs. 4 GWG).

Die Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 1 GWG). Mit dem Wahlvorschlag sind gemäß § 25 GWG folgende Anlagen einzureichen:

- von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber eine Zustimmungserklärung nebst Angaben über die berufliche Tätigkeit, soweit sie für die Vereinbarkeit mit dem angestrebten Mandat von Bedeutung ist, nach dem Muster der Anlage 12 GKWO,
- für jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 14 GKWO; die Bescheinigung wird von der zuständigen Gemeindebehörde kostenfrei erteilt,
- die durch § 20 Abs. 5 GKWG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GKWO vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 15 GKWO, sofern der Bewerber bzw. die Bewerberin nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
- im Falle eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 GKWO; diese Erklärung kann für mehrere Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig eingereicht werden.

Sofern eine politische Partei oder Wählergruppe noch nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag oder im Kreistag des Kreises Steinburg vertreten ist, sind ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist. Diese Unterlagen brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie für Wahlen zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein bereits eingereicht sind und eine Bestätigung hierüber vorliegt (§ 25 Abs. 2 GKWO).

5. Vordrucke

Die amtlichen Vordrucke für die Wahlvorschläge werden vom Kreiswahlamt, (Postadresse: Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe, Tel.: 04821/69-234 oder -224, E-Mail: westphalen@steinburg.de auf Anforderung ausgegeben. Die Wahlvordrucke stehen auch in elektronischer Form zur Verfügung. Ein Wahlvorschlagsportal ist in Vorbereitung.

Informationen zur Wahl werden auch auf der Internetseite des Kreises Steinburg unter www.steinburg.de veröffentlicht.

Itzehoe, den 03.08.2022
Amt 05 - Kreiswahlamt

Kreis Steinburg
Die Kreiswahlleiterin

Westphalen